Bayerischer Landtag
16. Wahlperiode

Drucksache 16/**8359**

26.05.2011

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Günther Felbinger FW**
vom 14.03.2011

Naturschutzgebiet Sinngrund als Schutzgebiet nach FFH-Richtlinie

Ich frage die Staatsregierung:

1. Wer hat aufgrund welcher Tatsache das Naturschutzgebiet Sinngrund als Schutzgebiet nach Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) festgelegt?

2. Welche Vorteile ergeben sich daraus für die einbezogenen Kommunen und was sind die Nachteile, die durch die FFH-Richtlinie für die Kommunen entstehen?

3. Welche Vorteile ergeben sich daraus für die betroffenen Privatgrundstücksbesitzer?
   a) Was sind die Nachteile, die durch die FFH-Richtlinie für Privatgrundstücksbesitzer entstehen?
   b) In welcher Form erfolgt für Privatgrundstücksbesitzer ein Ausgleich für die durch die FFH-Richtlinie entstandenen Nachteile?

Antwort

des Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit
vom 11.04.2011

Zu 1.:
Mit der FFH- (Fauna- Flora- Habitat-) Richtlinie von 1992 und der Vogelschutzrichtlinie von 1979 hat die Europäische Union verbindliches europäisches Naturschutzrecht geschaffen. Durch das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und das Bayerische Naturschutzgesetz (BayNatSchG) wurden die Richtlinien in deutsches Recht umgesetzt.

Nach einem in der FFH-Richtlinie geregelten Verfahren sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, in Betracht kommende Gebiete der Europäischen Kommission zu melden. Diese prüft die Gebietsvorschläge und legt in einer Liste der „Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung“ die FFH-Gebiete fest. Die Auswahl der Gebiete, die Bayern gemeldet hat, traf die Staatsregierung im Rahmen der Vorgaben der EU.

Zu 2.:
Für die Kommunen ergeben sich durch gesetzeskonformes Handeln keine Nachteile.

In der Bauleitplanung der Kommunen sind Umweltstandards schon seit jeher zu beachten. Dies gilt ebenso für die Schutzziele von „Natura 2000“. Hier tragen auch die Kommunen Verantwortung, Natur und Umwelt für kommende Generationen zu schützen und zu bewahren. Gemeindliche Planungen, die nach Prüfung der Verträglichkeit keine erheblichen Auswirkungen erwarten lassen, sind daher möglich. Planungen, die eine erhebliche Beeinträchtigung der FFH-Erhaltungsziele erwarten lassen, sind dann zulässig, wenn zwingende Gründe eines überwiegenden öffentlichen Interesses die Planung erfordern. Über das Vorliegen dieser Voraussetzungen entscheidet die Gemeinde im Rahmen ihrer Planungshoheit eigenverantwortlich. Gewichtige kommunale Belange können daher auch in „Natura 2000“-Gebieten angemessen berücksichtigt werden.

Im Übrigen hätten sich durch die Nichtmeldung des Gebietes für eine Gemeinde keine Vorteile ergeben. Die Rechtsprechung berücksichtigt bei der Überprüfung von Planungen, ob bei einer betroffenen Fläche die Voraussetzungen eines FFH- oder Vogelschutzgebietes nach EU-Recht vorliegen, auch wenn diese nicht förmlich gemeldet sind (sog. „potenzielles FFH- oder faktisches Vogelschutzgebiet“).

Zu 3.:
Im Regelfall kann die bis zur Meldung der Gebiete ausgeübte Nutzung fortgeführt werden. Bewirtschaftungsänderungen einer Fläche sind möglich, wenn und soweit sie sich nicht erheblich nachteilig auf die Erhaltungsziele auswirken. Für den Nutzer heißt das: Nutzungssicherheit auch bei hoher naturschutzfachlicher Wertigkeit einer Fläche.

Darüber hinaus konzentrieren sich die Förderkulissen von Agrarumweltmaßnahmen u. a. auf Natura-2000-Gebiete.

Zu 3. a):
Alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind unzulässig. Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde kann unter den Voraussetzungen des § 34 Absätze 3 bis 5 Bundesnaturschutzgesetz Ausnahmen von den Verboten zulassen.

Zu 3. b):
Eine pauschale „FFH-Prämie“ allein wegen der Lage eines Grundstücks in einem FFH-Gebiet wird nicht gewährt. Auch für die nach bayerischem Naturschutzrecht geschützten Flächen gibt es eine solche Prämie nicht. „Bayerische“ und „europäische“ Schutzgebiete müssen mangels sachlicher Differenzierungsgründe gleich behandelt werden.

Wird die ausgeübte ordnungsgemäße land-, forst- oder fischereiwirtschaftliche Bodennutzung durch Anordnungen in Natura 2000-Gebieten beschränkt, kann ein Geldausgleich gewährt werden (Art. 42 Abs. 2 Satz 2 BayNatSchG).

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de - Dokumente abrufbar. Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de - Aktuelles/Sitzungen/Tagesübersicht zur Verfügung.

Darüber hinaus ist eine angemessene Entschädigung in allen sonstigen Fallgestaltungen zu leisten, wenn Beschränkungen des Eigentums zu einer unzumutbaren Belastung für den Eigentümer führen (§ 68 Abs. 1 BNatSchG).